

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-JA.ANS-49/5-2021

Reutte, 21.12.2021

Eigenjagdgebiet Pfronten;

Wildruhefläche – Verfahren nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004

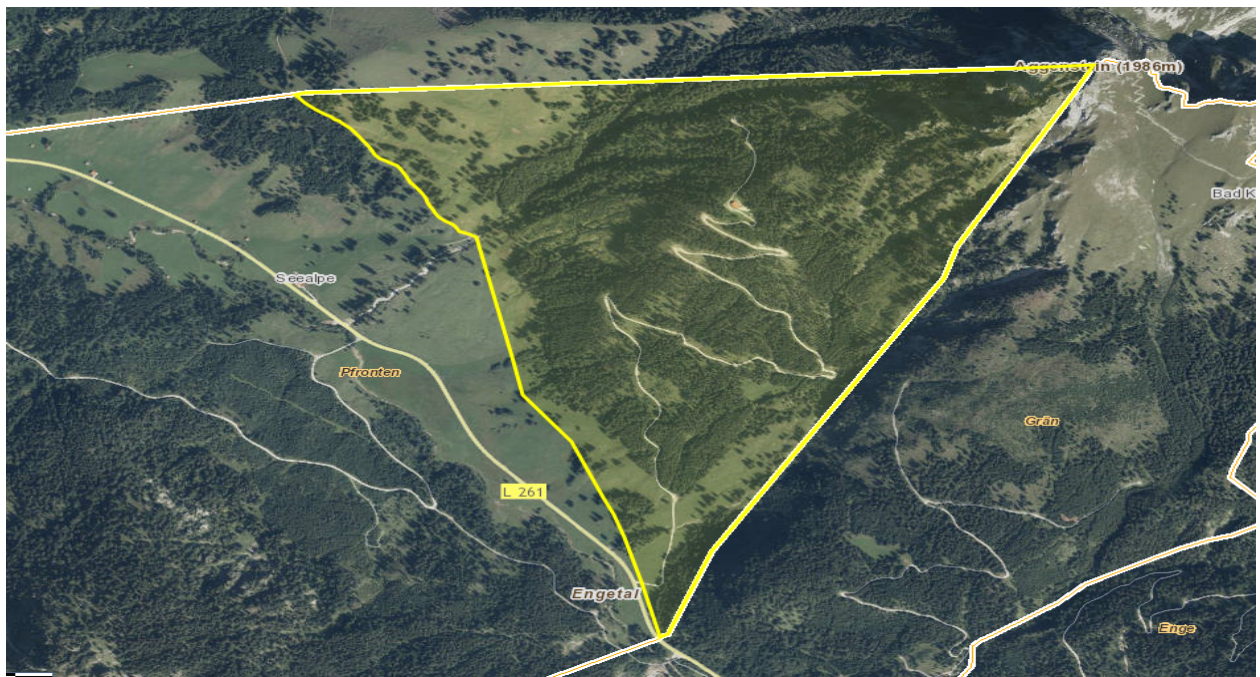
VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2021, wird in der Eigenjagd Pfronten zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten nach Anhören des zuständigen Hegemeisters die Sperre von Grundflächen in der Umgebung der Rotwildfütterung „Himmelbach“ verordnet.

§ 2

Darstellung der Wildruhefläche



§ 3

Diese Sperre gilt bis zum **15. Mai 2025** jeweils in der Zeit vom **16. November** bis **15. Mai eines jeden Jahres**.

§ 4

Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 45 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 die Wildruhefläche mit den gemäß § 5 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2016, verordneten Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen und nach dem 15. Mai eines jeden Jahres zu entfernen. Nach außerkrafttreten der Verordnung sind die Hinweistafeln der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu retournieren.

§ 5

Auf Wildruheflächen ist gemäß § 45 Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004 der Abschuss von Wild, außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004, verboten.

§ 6

Wildruheflächen dürfen gemäß § 45 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugte sind.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertragung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 21, Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 6.000,- bei Übertretung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 (Abschuss von Wild außer in den angeführten Ausnahmefällen) und mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,- bei Übertretung nach § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 (Missachtung des Betretungsverbot und Fahrverbotes bzw. unzureichende Kennzeichnung durch den Jagdausübungsberechtigten) zu bestrafen.

§ 8

Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie der Gemeinde Grän und durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 9

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15.05.2025 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Rumpf